



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

In den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die angegebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

Abonnement:	die Vereinbarung zwischen Swapfiets und dem Mitglied über die Nutzung des Mikromobilitätsprodukts durch das Mitglied sowie jede andere Vereinbarung zwischen Swapfiets und dem Mitglied;
Abonnement für Studierende:	Abonnement für die reguläre Nutzung, bei dem das Mitglied, das eine natürliche Person ist und jünger als sechszwanzig (26) Jahre alt ist, einen Rabatt, wie während des Bestellvorgangs angegeben, für einen Zeitraum von maximal vier (4) Jahren erhält;
Abonnementzeitraum:	die Dauer eines Abonnements, wie im Bestellvorgang gemäß Artikel 9 vereinbart;
Abonnement zur intensiven Nutzung:	Abonnement für ein Mikromobilitätsprodukt, mit dem das Mitglied eine unbegrenzte Anzahl von Kilometern fahren und das Mikromobilitätsprodukt für kommerzielle Zwecke nutzen darf;
Abonnement zur regulären Nutzung:	Abonnement für ein Mikromobilitätsprodukt, mit dem das Mitglied maximal eintausend (1.000) Kilometer pro Monat fahren kann und das Mikromobilitätsprodukt nicht zu gewerblichen Zwecken nutzen darf;
Abonnementpreis:	der Betrag, den das Mitglied Swapfiets für die Nutzung von Swapfiets-Diensten schuldet, die im Rahmen eines Abonnements bereitgestellt werden;
Allgemeine Geschäftsbedingungen:	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Anhänge I - III, wie von Swapfiets dargelegt, die für jedes Abonnement oder Zusatzabonnement (wie zutreffend) gelten;
Bestellvorgang:	Der Bestellvorgang ist der Vorgang, bei dem sich eine natürliche Person oder juristische Einheit für ein Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets anmeldet. Dieser Vorgang kann über die Website oder jede andere von Swapfiets zur Verfügung gestellte Plattform eingeleitet werden.
City Sweep:	eine von Swapfiets (oder einem Subunternehmer von Swapfiets) durchgeführte Aktivität, bei der die Inventarnummern von an öffentlichen Plätzen abgestellten Mikromobilitätsprodukten gescannt werden, um fehlende oder gestohlene Mikromobilitätsprodukte oder Mikromobilitätsprodukte mit Abonnements, deren Miete überfällig sind, zu identifizieren und wiederzufinden;



Enddatum:	das Datum, an dem die Zeichnungsfrist endet, d. h. (i) einen Monat nach dem Datum, an dem Swapfiets oder das Mitglied eine schriftliche Kündigungsmittelung der anderen Partei gemäß Artikel 9 oder 10.5 erhält, (ii) im Falle einer Kündigung gemäß Artikel 16.2 das Datum, an dem geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen in Kraft treten würden, oder (iii) das Datum, an dem eine Kündigungsmittelung bei Swapfiets oder dem Mitglied gemäß Artikel 3.7, 16.1 oder 17 eingeht;
E-Bike:	E-Bike, das dem Mitglied von Swapfiets im Rahmen eines Abonnements zur Nutzung durch das Mitglied gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt wird;
Gebühr:	alle Zuschläge, Kosten, Gebühren, Entschädigungen oder sonstigen Beträge, die das Mitglied gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Swapfiets zu zahlen hat, mit Ausnahme des Abonnementpreises;
Mikromobilitätsprodukt:	das Fahrrad, E-Bike oder jede andere Art von (elektrisch angetriebenem) Mikromobilitätsprodukt, das dem Mitglied von Swapfiets im Rahmen eines Abonnements zur Nutzung durch das Mitglied in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt wird;
Mitglied:	jede natürliche Person oder juristische Einheit, die ein Abonnement bei Swapfiets abschließt;
Servicegebiet:	ein Gebiet oder ein Stadtteil, das/der vom Mitglied während des Bestellvorgangs ausgewählt und im Abonnement angegeben wird, das sich in angemessener Entfernung zu einem Swapfiets-Laden und innerhalb der Stadtgrenzen befindet, für das/denen Swapfiets Vor-Ort-Tauschdienste (per Dienstfahrrad oder Auto) anbietet;
Swapfiets:	Swapfiets Austria GmbH mit Sitz in Wien und Hauptgeschäftssitz in 1010 Wien, Stubenring 24, Handelskammer-Nummer FN 553087;
Swap (Tausch/Reparatur):	die Reparatur oder der Austausch des Mikromobilitätsprodukts durch Swapfiets aus den in Artikel 8 genannten Gründen und auf die dort beschriebene Weise, wobei der Begriff „Tausch“ entsprechend zu verstehen ist;
Website:	die entsprechende Swapfiets-Website (swapfiets.at), auf die im Abonnement und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.
Zubehör:	ein Zubehörteil, das dem Mitglied von Swapfiets im Rahmen eines Zubehörabonnements zur Verwendung durch das Mitglied gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt wird, wie in Anhang I aufgeführt; und



Zubehörabonnement:

die Vereinbarung(en) zwischen Swapfiets und dem Mitglied über die Nutzung eines oder mehrerer Zubehörteile durch das Mitglied;



2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - und die beigegefügte Anhänge I - III - gelten für jedes Abonnement zwischen Swapfiets und dem Mitglied.
- 2.2. Vereinbarungen zwischen Swapfiets und dem Mitglied, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, sind nur gültig, wenn sie von Swapfiets ausdrücklich schriftlich per E-Mail bestätigt wurden.
- 2.3. Falls zutreffend, verstehen sich alle von Swapfiets angegebenen Beträge inklusive aller anfallenden Steuern.

3. Abonnement

- 3.1. Das Mitglied erhält eine Bestätigung der Bestellung, nachdem es den Bestellvorgang vollständig abgeschlossen hat. Das Abonnement tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets in Besitz nimmt, es sei denn, in der Bestätigung oder im Abonnement ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.
- 3.2. Das Mitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein und in der Lage sein, rechtsverbindliche Verträge zu schließen. Mit Ausnahme von Abonnements für E-Bikes dürfen Minderjährige ein Mikromobilitätsprodukt unter der Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters (der mindestens 18 Jahre alt ist) nutzen, der im Namen des Minderjährigen ein Abonnement abgeschlossen hat.
- 3.3. Ein digitaler Verifizierungsprozess bezüglich des Reisepasses, Personalausweises oder Führerscheins des Mitglieds kann Teil des Bestellvorgangs sein. In diesem Fall wird das Mikromobilitätsprodukt erst dann ausgeliefert, wenn das Mitglied die entsprechenden Ausweispapiere vorlegen kann. Wenn die Überprüfung der Identitätsdokumente durch Swapfiets auf einen (möglichen) Betrug hinweist, kann Swapfiets die Polizei einschalten.
- 3.4. Swapfiets ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrags mit einer natürlichen oder juristischen Person (die „Person“) aus folgenden Gründen abzulehnen:
 - a. wenn die Person nicht an einer gesetzlichen Adresse registriert ist;
 - b. wenn die Person nicht in der Lage ist, einen Nachweis einer rechtlichen Adresse zu erbringen (die entweder eine Wohnadresse oder eine Geschäftsadresse sein kann);
 - c. wenn die Person früher Mitglied war und deren Abonnement gemäß einem oder mehreren der in Artikel 17.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründe gekündigt wurde; oder
 - d. wenn die Person eine Zahlungsmethode verwendet, die die von Swapfiets festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt.

- 3.5. Sofern nicht anders angegeben, berechnet Swapfiets dem Mitglied eine einmalige Gebühr, die im Bestellvorgang für das betreffende Abonnement angegeben ist. Diese einmalige Gebühr kann je nach der während des Bestellvorgang durch das Mitglieds vorgenommenen Auswahl variieren, wie z. B. die Aufnahme zusätzlicher Gebühren für bestimmte ausgewählte Dienstleistungen im Bestellvorgang (z. B. dass das Mikromobilitätsprodukts nicht in einem Geschäft abgeholt wird).
- 3.6. Nach der Bestätigung vereinbaren das Mitglied und Swapfiets die Zeit und den Ort für die Lieferung oder Abholung des/der Mikromobilitätsprodukts/e. Während des Bestellvorgangs und wenn Swapfiets das Mikromobilitätsprodukt liefert, überprüft Swapfiets die persönlichen Daten des Mitglieds. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss das Mitglied Swapfiets schriftlich den Erhalt des Mikromobilitätsprodukts, die gewählte Zahlungsmethode und die Richtigkeit der angegebenen persönlichen Daten bestätigen. Während des Abonnementzeitraums muss das Mitglied Swapfiets rechtzeitig und ohne unangemessene Verzögerung über Änderungen der Swapfiets bekannten Daten (wie eine neue Telefonnummer, Adresse oder Bankverbindung) informieren.
- 3.7. Das Mitglied verfügt über ein Mikromobilitätsprodukt und kann es während der Laufzeit des Abonnements gemäß dem gewählten Abonnement und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzen. Als Gegenleistung dafür, dass Swapfiets dem Mitglied das Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung stellt, schuldet das Mitglied Swapfiets die im Bestellvorgang vereinbarte monatliche Miete während des Abonnementpreis. Sofern im Abonnement nichts anderes vereinbart wurde, ist die Abonnementpreis zu Beginn eines jeden Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat im Voraus zu zahlen. Beginnt oder endet der Abonnementzeitraum des Mitglieds während eines Kalendermonats, wird der Abonnementpreis anteilig für diesen Monat in Rechnung gestellt.

- 3.8. Wenn das Abonnement durch Ausfüllen des Anmeldeformulars auf der Website von Swapfiets abgeschlossen wird und das Mitglied ein Verbraucher ist, hat das Mitglied das Recht, das Abonnement mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Mikromobilitätsprodukts zu widerrufen, indem es eine schriftliche Widerrufserklärung an Swapfiets sendet. Um von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, muss das Mitglied Swapfiets mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über seinen Entschluss, das Abonnement zu widerrufen, informieren. Das Mitglied kann, muss aber nicht das auf der Website ([Hyperlink](#)) zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular für diesen Zweck verwenden. Verwendet das Mitglied nicht das Muster-Widerrufsformular, trägt es das Risiko einer unklaren und daher unwirksamen Erklärung. Für einen rechtzeitigen Widerruf reicht es aus, dass das Mitglied die Erklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Wenn das Mitglied das Abonnement innerhalb der vierzehntägigen Widerrufsfrist widerruft, werden die Abonnement- und Registrierungsgebühren dem Mitglied anteilig für die Anzahl der Tage berechnet, an denen das Mikromobilitätsprodukt dem Mitglied zur Verfügung stand.
- 3.9. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur in dem Land nutzen, in dem es ein Abonnement abgeschlossen hat.
- 3.10. Im Rahmen des Abonnements hat das Mitglied Anspruch auf kostenlosen Tausch gemäß Artikel 8.

4. Mikromobilitätsprodukt

- 4.1. Das Mikromobilitätsprodukt (einschließlich aller anderen Gegenstände, einschließlich Batterien und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) bleibt zu jeder Zeit während des Abonnementzeitraums Eigentum von Swapfiets, und der Rechtsanspruch auf das Mikromobilitätsprodukt oder das Eigentum daran geht nicht auf das Mitglied über.
- 4.2. Am Mikromobilitätsprodukt befindet eine Rahmennummer mit einem Barcode und ein separater QR-Code, mit dem Swapfiets das einzigartige Mikromobilitätsprodukt identifizieren können. Falls die Rahmennummer mit dem Barcode und/oder dem QR-Code beschädigt, entfernt, unleserlich oder anderweitig nicht mehr sichtbar ist, wird das Mitglied Swapfiets unverzüglich darüber informieren.
- 4.3. Über die im jeweiligen Abonnement vereinbarten Spezifikationen hinaus (z. B. Spezifikationen über den Typ und/oder die Kategorie des Mikromobilitätsprodukts) hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein bestimmtes Design, eine bestimmte Farbe, Ausstattung oder Konfiguration des Mikromobilitätsprodukts.

- 4.4. Das Mitglied erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Mikromobilitätsprodukt über ein Konnektivitätsgerät verfügen kann, das es Swapfiets ermöglicht, Daten über den Standort und den Kilometerstand des Mikromobilitätsprodukts zu verfolgen. Swapfiets kann unter anderem die Daten im Falle eines vermuteten Verlusts, Diebstahls oder einer unbefugten Nutzung des Mikromobilitätsprodukts verfolgen.
- 4.5. Das Mitglied erkennt an, dass das Konnektivitätsgerät gemäß Artikel 4.4 auch die Fähigkeit haben kann, falls das Mikromobilitätsprodukt ein E-Bike ist, die Motorunterstützungsniveaus, wie z. B. die Leistung des Mikromobilitätsprodukts, zu steuern. Swapfiets ist berechtigt, aus unter anderem aus den folgenden Gründen, die Unterstützungsniveaus anzupassen, um (i) die Batterieleistung zu optimieren, (ii) die Qualität des Mikromobilitätsprodukts zu erhalten und/oder (iii) die Motorunterstützung im Falle des in Artikel 17.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Verhaltens zu minimieren.
- 4.6. Swapfiets behält sich das Recht vor, jederzeit und nach eigenem Ermessen Werbung auf dem Mikromobilitätsprodukt zu schalten. Wenn eine an dem Mikromobilitätsprodukt angebrachte oder auf dem Mikromobilitätsprodukt aufgedruckte Anzeige beschädigt, entfernt, unleserlich oder anderweitig nicht mehr sichtbar ist, muss das Mitglied Swapfiets unverzüglich darüber informieren.

5. Schlösser und Schlüssel

- 5.1. Swapfiets stellt dem Mitglied einen Schlüssel für die Schlösser zur Verfügung (wie im Abonnement angegeben). Swapfiets hat das Recht, einen Ersatzschlüssel für das Mikromobilitätsprodukt oder die Schlösser zu behalten.
- 5.2. Dem Mitglied ist es nicht gestattet, Kopien oder Nachschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen oder mehr als einen Schlüssel in seinem Besitz zu haben. Das Mitglied hat den Schlüssel jederzeit gegen Verlust, Diebstahl und unbefugte Benutzung zu schützen und darf ihn nicht an Dritte weitergeben. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Schlüssels muss das Mitglied einen neuen Schlüssel bei Swapfiets anfordern. Swapfiets kann für einen neuen Schlüssel eine Gebühr erheben, die in Anhang III-A festgelegt ist. Der Verbraucher hat das Recht nachzuweisen, dass Swapfiets kein Schaden entstanden ist oder dass dieser Schaden wesentlich geringer ist als die erhobene Gebühr. Ein zuvor als verloren oder gestohlen gemeldeter Schlüssel, der wieder aufgefunden wird, muss unverzüglich an Swapfiets zurückgegeben werden.

6. Bedingungen für die Verwendung des Mikromobilitätsprodukts

- 6.1. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als „Nutzung“ des Mikromobilitätsprodukts in jedem Fall das Fahren, Schieben, Abstellen und Lagern des Mikromobilitätsprodukts.
- 6.2. Vorbehaltlich des Artikels 15 nutzt das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt auf eigenes Risiko und ist für diese Nutzung verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, angemessene Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob das Mikromobilitätsprodukt während der gesamten Abonnementdauer in einem guten und sicheren Zustand bleibt. So hat das Mitglied beispielsweise routinemäßig zu prüfen, ob Schrauben oder andere Teile locker sind, ob der Reifendruck und der Zustand der Reifen angemessen sind, ob die Scheinwerfer (vorne und hinten) ordnungsgemäß funktionieren, ob Rückstrahler (hinten und an den Seiten) vorhanden und sichtbar sind, ob die Hupe, der Computer und das Bremssystem ordnungsgemäß funktionieren.
- 6.3. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht verwenden, wenn es Mängel und/oder Schäden festgestellt hat, die zu Sicherheitsbedenken oder anderen Bedenken im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung des Mikromobilitätsprodukts führen, es sei denn, diese Verwendung beschränkt sich auf das Schieben, Parken und Lagern. Das Mitglied muss Swapfiets rechtzeitig über solche Mängel und Schäden informieren (z. B. durch Beantragung eines „Swaps“). Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt zum Fahren benutzt, gilt dies als Beweis dafür, dass es ordnungsgemäß funktioniert und keine Mängel oder Schäden aufweist.
- 6.4. Das Mitglied ist verpflichtet, das Mikromobilitätsprodukt normal zu benutzen und es mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Das Mitglied ist verpflichtet, das Mikromobilitätsprodukt nicht ungewöhnlich zu belasten und es nur auf befestigten Wegen und Straßen zu benutzen. Ungeachtet des Vorstehenden ist das Mitglied berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt auf unbefestigten Wegen und Straßen zu schieben, zu parken oder zu lagern, vorausgesetzt, das Mitglied stellt sicher, dass eine solche Nutzung nicht zu Schäden am Mikromobilitätsprodukt führt.
- 6.5. Das Mikromobilitätsprodukt ist ausschließlich für die persönliche Nutzung durch das Mitglied vorgesehen. Das Mitglied darf keinen Dritten die Nutzung des Mikromobilitätsprodukts gestatten. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht an Dritte verkaufen oder vermieten, untervermieten, ein Sicherungsrecht oder ein sonstiges Recht daran einräumen.

- 6.6. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur dann nutzen, wenn es während des Abonnementzeitraums jederzeit alle Aspekte der anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das erforderliche Mindestalter, die Einhaltung der einschlägigen Nutzungsvorschriften (z. B. Verbot der Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von E-Bikes, Geschwindigkeitsbegrenzungen und Parkvorschriften) und den Besitz der einschlägigen Lizenzen und Versicherungen.
- 6.7. Für den Fall, dass während des Abonnementzeitraums (i) der Führerschein des Mitglieds vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft entzogen wird, (ii) dem Mitglied durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung ein Fahrverbot auferlegt wird oder (iii) die Erlaubnis des Mitglieds, das Mikromobilitätsprodukt zu fahren und/oder zu besitzen, anderweitig eingeschränkt wird, ist das Mitglied verpflichtet, Swapfiets unverzüglich darüber zu informieren (für relevante Produkte).
- 6.8. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht verwenden, wenn es an einer Krankheit leidet oder Medikamente einnimmt, die die Verwendung des Mikromobilitätsprodukts durch das Mitglied beeinträchtigen können, oder wenn es unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol steht.
- 6.9. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur unter Einhaltung der in Anlage II-A genannten Gewichtsgrenze verwenden.
- 6.10. Das Mitglied darf den Gepäckträger des Mikromobilitätsprodukts nur zweckentsprechend verwenden und insbesondere keine Personen oder Tiere auf einem Gepäckträger transportieren. Das Mitglied darf keine Last transportieren, die die in Anhang II-B genannte Gewichtsgrenze überschreitet.
- 6.11. Das Mitglied darf keine Personen auf dem Mikromobilitätsprodukt befördern, es sei denn, dies ist im Rahmen des jeweiligen Abonnements ausdrücklich gestattet und das Mitglied stellt sicher, dass diese Personen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten (z. B. das Tragen eines Helms).
- 6.12. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht zerstören, keine Änderungen am Mikromobilitätsprodukt vornehmen, die nicht rückgängig gemacht werden können, ohne es zu beschädigen, oder die Elektronik, den Akku, den Computer und/oder die Software des Mikromobilitätsprodukts in irgendeiner Weise manipulieren.
- 6.13. Nach vorheriger Ankündigung ist Swapfiets berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt jederzeit zu inspizieren, es ganz oder teilweise auszutauschen und Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am Mikromobilitätsprodukt durchzuführen, und das Mitglied ist verpflichtet, dabei zu kooperieren.

6.14. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 6.6 empfiehlt Swapfiets dem Mitglied, bei der Nutzung eines E-Bikes einen geeigneten Helm zu tragen, der gemäß den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften der Europäischen Union mit dem CE-Zeichen versehen ist. Der Helm muss dem Mitglied richtig passen und ist nach den Anweisungen des Herstellers zu befestigen.

7. Bedingungen für Abonnements

- 7.1. Wenn das Mitglied ein Mikromobilitätsprodukt im Rahmen eines Studentenabonnements verwendet, behält Swapfiets sich das Recht vor, das Abonnement in ein Abonnement für die reguläre Nutzung umzuwandeln, das für das verwendete Mikromobilitätsprodukt gilt, einschließlich etwaiger Änderungen des Abonnementpreises, ohne Vorankündigungspflicht, unter folgenden Umständen: (i) wenn das Mitglied das Alter von sechsundzwanzig (26) Jahren erreicht hat oder (ii) wenn das Mitglied ein Mikromobilitätsprodukt im Rahmen eines Studentenabonnements für einen Gesamtzeitraum von vier (4) Jahren verwendet hat.
- 7.2. Das Mitglied ist nicht berechtigt, ein Mikromobilitätsprodukt im Rahmen eines Regelnutzungs-Abonnements für kommerzielle Zwecke zu nutzen, beispielsweise für die Lieferung von Waren oder Lebensmitteln, oder die maximale Anzahl von Kilometern zu überschreiten, die im Rahmen eines Regelnutzungs-Abonnements zulässig sind. Im Falle eines Verstoßes (z. B. Überschreitung der zulässigen Kilometerzahl, Tragen einer Unternehmensuniform beim Transport bestellter Waren oder andere Anzeichen für eine Nutzung des Mikromobilitätsprodukts zu kommerziellen Zwecken, wie etwa Anzahl der Haltepunkte, Durchschnittsgeschwindigkeit und durchschnittliche Nutzung pro Tag) muss das Mitglied eine angemessene und verhältnismäßige Entschädigung an Swapfiets zahlen (von Swapfiets festzulegen), die auf keinen Fall den in Anhang III-B aufgeführten Betrag für eine Gebühr übersteigen darf.
- 7.3. Entscheidet sich das Mitglied für das Abonnement zur intensiven Nutzung, ist es berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt auch für gewerbliche Zwecke zu nutzen, z. B. für die Lieferung von Waren oder Lebensmitteln, und kann eine unbegrenzte Anzahl von Kilometern fahren.

- 7.4. Swapfiets behält sich das Recht vor, den Kilometerstand und den Zustand des Mikromobilitätsprodukts bei einer Tauschaktion, einem City Sweep oder zu jedem anderen Zeitpunkt während des Abonnements zu überprüfen. Bei der Überprüfung kann Swapfiets die durchschnittliche Nutzung während der letzten 30 Tage untersuchen, berechnet vom Zeitpunkt der ersten Lieferung oder des letzten Termins für einen Tausch bis zum Datum der Überprüfung. Wenn die durchschnittliche Nutzung während dieses 30-Tage-Zeitraums die Nutzungsrechte im Rahmen des Abonnements für die reguläre Nutzung übersteigt, ist Swapfiets berechtigt, rückwirkend die Differenz im Abonnementpreis zwischen dem vom Mitglied abonnierten Abonnement zur regulären Nutzung und dem Heavy Use-Abonnement zur intensiven Nutzung, das eine höhere durchschnittliche Nutzung während dieses Zeitraums ermöglicht, zuzüglich einer Gebühr für Verwaltungskosten (wie in Anhang III-C dargelegt) zu berechnen.
- 7.5. Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten unbeschadet anderer Rechte von Swapfiets, einschließlich u. a. des Rechts, Schadensersatz zu verlangen und das Abonnement gemäß Artikel 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen.

8. Swapping

- 8.1. Der Swap ist nur bei Beschädigung, Defekt, Verlust oder Diebstahl des Mikromobilitätsprodukts zulässig. Wenn das Mikromobilitätsprodukt gestohlen wird oder verloren geht, hat das Mitglied nur dann Anspruch auf einen Swap, wenn es den Diebstahl oder Verlust nicht zu vertreten hat.
- 8.2. Der Swap umfasst:
- die Behebung von Mängeln oder Schäden am Mikromobilitätsprodukt, die während des Abonnementzeitraums durch normalen Verschleiß und normale Nutzung des Mikromobilitätsprodukts entstanden sind; oder
 - ggf. Swap des Mikromobilitätsprodukts gegen ein Ersatz-Mikromobilitätsprodukt eines ähnlichen Typs,
jeweils unter der Voraussetzung, dass das Mitglied die Bedingungen des Abonnements und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten hat.
- 8.3. Swapfiets führt den Swap vor Ort (an einem vom Mitglied gewünschten Ort) oder in einem Swapfiets-Geschäft in dem Dienstleistungsgebiet durch, in dem das Mitglied ein Abonnement abgeschlossen hat. Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt außerhalb des Servicegebiets nutzt, wird der Swap nur in einem Swapfiets-Shop innerhalb des Servicegebiets durchgeführt.

- 8.4. Die Kosten für den Austausch sind durch die Zahlung der Miete gedeckt. Während der Zeichnungsfrist und vorbehaltlich des Artikels 8.6 kann das Mitglied eine unbegrenzte Anzahl von Swaps beantragen, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen. Swapfiets kann jedoch einen Austausch verweigern, bis das Mitglied die ausstehende Miete oder andere Gebühren an Swapfiets bezahlt hat.
- 8.5.** Swapfiets bemüht sich, ein Mikromobilitätsprodukt innerhalb von 48 Stunden zu tauschen, nachdem das Mitglied Swapfiets telefonisch, per E-Mail, WhatsApp oder über die Swapfiets-Anwendung kontaktiert hat. Der Austausch erfolgt nach Vereinbarung mit dem Mitglied. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Zahlung, wenn diese Zielzeit nicht erreicht wird, und ist möglicherweise zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, wenn es einen vereinbarten Tauschtermin versäumt, wie in Anhang III-D dargelegt.
- 8.6. Swapfiets kann den Austausch aus anderen als den in dieser Klausel 8 genannten Gründen ablehnen.
- 8.7. Wenn Swapfiets ein Mikromobilitätsprodukt austauscht, gibt das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt bei Swapfiets ab, einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden.

9. Dauer des Abonnements

- 9.1.** Bei einem Monatsabonnement beträgt die Abonnementdauer einen Monat ab dem im Bestellvorgang angegebenen Datum und verlängert sich automatisch um einen Monat, sofern es nicht gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt wird. Sowohl Swapfiets als auch das Mitglied können ein Monatsabonnement jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Swapfiets verpflichtet sich, das Mitglied vor Beginn dieser Kündigungsfrist gesondert auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen, falls der Vertrag anderweitig verlängert wird.
- 9.2. Im Falle eines Abonnements mit einer Mindestlaufzeit beginnt der Abonnementzeitraum an dem im Bestellvorgang angegebenen Datum und gilt für die im Bestellvorgang vereinbarte Mindestlaufzeit. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 17 ist eine vorzeitige Kündigung nicht möglich, und ein Mitglied kann das Abonnement mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und unter der Voraussetzung, dass das Abonnement nicht von einer der Parteien gekündigt wird, wandelt sich das Abonnement in ein monatliches Abonnement gemäß Artikel 9.1 um.
- 9.3. Die Bestimmungen in diesem Artikel 9 gelten unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.7.

10. Beendigung des Abonnements und Rückgabe des Mikromobilitätsprodukts

- 10.1. Wenn die Beendigung des Abonnements des Mitglieds wirksam wird, muss das Mitglied (auf eigene Kosten und eigenes Risiko) das Mikromobilitätsprodukt (einschließlich aller anderen Gegenstände, einschließlich Batterien und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) vor oder spätestens am Enddatum an einen Swapfiets-Laden im Servicebereich des Mitglieds zurückgeben, oder, wenn Swapfiets das Mitglied darüber informiert, an eines der Partnerunternehmen von Swapfiets. Falls das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets an einem vom Mitglied gewünschten Ort abgeholt werden muss, ist Swapfiets berechtigt, eine Gebühr zu erheben, wie in Anhang III-D festgelegt. Alle Rechte des Mitglieds im Rahmen des Abonnements enden in dem Moment, in dem das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt an Swapfiets zurückgibt oder das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets abgeholt wird, unbeschadet der Verpflichtung des Mitglieds, die volle Miete bis zum Enddatum zu zahlen.
- 10.2. Vor der Rückgabe des Mikromobilitätsprodukts gemäß Artikel 10.1 kann das Mitglied seine Kündigung kostenlos per E-Mail (oder per App/Telefon) an Swapfietszurücknehmen. Die Rücktrittserklärung muss spätestens am Tag vor dem Enddatum bei Swapfiets eingehen. Ein Abonnement kann nach Rückgabe des Mikromobilitätsprodukts an Swapfiets nicht kostenlos reaktiviert werden.
- 10.3. Wenn das Abonnement (i) vom Mitglied unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt wird und das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht am oder vor dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben hat oder (ii) von einem Mitglied mit sofortiger Wirkung gekündigt wird und das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben hat, gilt die Kündigung als aufgehoben, und das Abonnement bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das Abonnement in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beendet wird.
- 10.4. Wenn das Abonnement von Swapfiets gekündigt wird und das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben wird, betrachtet Swapfiets dies als Diebstahl durch das Mitglied. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, Swapfiets anteilig für den erlittenen Verlust zu entschädigen, und zwar in Höhe der Miete für die betreffende Abonnementart. Diese Gebühr lässt das Recht von Swapfiets unberührt, den vollen Ausgleich des von ihm erlittenen Schadens zu verlangen, soweit dieser Schaden die in Anlage III-E festgelegte Gebühr übersteigt.

- 10.5. Swapfiets kann das Abonnement mit dem Mitglied jederzeit während des Abonnementzeitraums mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, wenn (i) Swapfiets die Erbringung der Dienstleistungen im Servicebereich einstellt, (ii) sein Produktangebot im Servicebereich ändert oder (iii) den Servicebereich des Mitglieds abändert. In diesem Fall muss das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt gemäß Artikel 10.1 zurückgeben.
- 10.6. Das Mitglied erkennt an, dass das Mikromobilitätsprodukt Eigentum einer Leasinggesellschaft sein kann. Wenn das Mikromobilitätsprodukt Eigentum einer Leasinggesellschaft ist, ist das Mitglied verpflichtet, auf Verlangen der Leasinggesellschaft das Mikromobilitätsprodukt entweder an die Leasinggesellschaft zurückzugeben (vorbehaltlich der Rückerstattung für die verbleibende Abonnementdauer) oder sich von seinen Verpflichtungen zu befreien, indem es der Leasinggesellschaft die künftige Miete zahlt, je nach Wahl der Leasinggesellschaft.

11. Diebstahl oder Verlust

- 11.1. Um Vorfälle wie Verlust, Diebstahl und Beschädigung zu vermeiden, muss das Mikromobilitätsprodukt (außer e-kicks) immer mit dem/den von Swapfiets zur Verfügung gestellten Schloss/Schlössern ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Wenn möglich, muss das Mikromobilitätsprodukt mit dem Kettenschloss an einem Gegenstand befestigt werden. Wenn das Mikromobilitätsprodukt mit einer Batterie ausgestattet ist, sollte die Batterie herausgenommen und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, wenn es geparkt ist, und muss während der Fahrt immer mit dem mitgelieferten Schloss gesichert werden. Wenn das Mikromobilitätsprodukt und/oder die Batterie nicht gemäß Artikel 11.1 verschlossen oder gesichert ist und es zu einem Zwischenfall kommt (einschließlich Vandalismus, Verlust oder Diebstahl), schuldet das Mitglied Swapfiets (zusätzlich zu der in Artikel 11.3 genannten Gebühr) eine Gebühr für Fahrlässigkeit für das betreffende Abonnement, wie in Anhang III-F/G angegeben.
- 11.2. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie ist das Mitglied verpflichtet:
- den Verlust oder Diebstahl innerhalb von 24 Stunden, nachdem das Mitglied davon Kenntnis erlangt hat, an Swapfiets zu melden; und
 - den Schlüssel für das Mikromobilitätsprodukt unverzüglich an Swapfiets zurückzugeben (spätestens bei dem Tauschtermin (falls vorhanden), der für den Ersatz des gestohlenen oder verlorenen Mikromobilitätsprodukts vorgesehen ist); und
 - im Falle eines E-Produkts Swapfiets bei der polizeilichen Anzeige des Verlusts oder Diebstahls zusammen mit einem Angestellten von Swapfiets zu unterstützen oder im Falle eines Mikromobilitätsprodukts, das kein E-Produkt ist, diesen Verlust oder Diebstahl auf Verlangen von Swapfiets zusammen mit einem Angestellten von Swapfiets bei der Polizei anzuzeigen; und
 - auf Verlangen von Swapfiets unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über den Verlust oder Diebstahl zu erteilen.
- Nur wenn alle relevanten Anforderungen in diesem Artikel 11.2 erfüllt sind, erhält das Mitglied ein Ersatz-Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets.
- 11.3. Bei Verlust oder Diebstahl des Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie schuldet das Mitglied Swapfiets eine Gebühr für das entsprechende Abonnement, wie in Anhang III-F/G angegeben:
- für einen solchen Verlust oder Diebstahl (oder, wenn bestimmte Teile des Mikromobilitätsprodukts verloren gehen oder gestohlen werden, ist Swapfiets berechtigt, dies dem Mitglied bis zur Höhe des entsprechenden Entgelts in Rechnung zu stellen);

- b. wenn das Mitglied den Verlust oder Diebstahl nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt; und
 - c. wenn das Mitglied den Schlüssel des verlorenen oder gestohlenen Mikromobilitätsprodukts nicht an Swapfiets aushändigen kann.
- 11.4. Stellt sich heraus, dass das Mitglied unrichtige Angaben gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben hat, haftet es in vollem Umfang für diese. Swapfiets ist berechtigt, von dem Mitglied den sich daraus ergebenden Schaden zu verlangen und eine Unbilligkeitsgebühr gemäß Anhang III-H zu erheben. Diese Unlauterkeitsgebühr wird zusätzlich zu der in Artikel 11.3 genannten Gebühr und einer etwaigen Gebühr für Fahrlässigkeit erhoben.
- 11.5. Ungeachtet der in diesem Artikel 11 genannten Zuschläge und Entschädigungen behält sich Swapfiets das Recht vor, von dem Mitglied eine Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Schadens zu verlangen, der Swapfiets durch den Diebstahl oder den Verlust (von Teilen) eines Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie entstanden ist.
- 11.6. Wenn das Mikromobilitätsprodukt und/oder die Batterie, die Swapfiets als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, wiedergefunden wird, kann Swapfiets nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich des technischen und optischen Zustands des betreffenden Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie dem Mitglied alle gezahlten Gebühren zurückerstatten.
- 11.7. Wenn das Mikromobilitätsprodukt von der Gemeinde oder einer anderen Behörde entfernt wurde, setzt sich Swapfiets mit dem Mitglied in Verbindung, um die Abholung zu organisieren. Alle Kosten für die Beschaffung des Mikromobilitätsprodukts oder andere damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Swapfiets ist berechtigt, dem Mitglied die Kosten dafür in Rechnung zu stellen, z. B. die Kosten, die Swapfiets für die Beschaffung des Mikromobilitätsprodukts entstehen, und die entsprechende Gebühr gemäß Anhang III-I.

12. Beschädigungen und Unfälle

- 12.1. Das Mitglied muss Schäden am Mikromobilitätsprodukt und/oder an der Batterie (oder Teilen davon) innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall oder dem Bekanntwerden des Schadens an Swapfiets melden, es sei denn, das Mitglied ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände, aufgrund derer es vernünftigerweise nicht in der Lage war, den Schaden zu melden, an der Einhaltung dieser Frist gehindert, z. B. im Falle eines Krankenhausaufenthalts nach einem Unfall. Dies gilt unabhängig vom Ausmaß des Schadens oder Unfalls und unabhängig davon, ob das Mitglied den Schaden oder Unfall verursacht hat oder nicht.
- 12.2. Im Falle einer Beschädigung des Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie schuldet das Mitglied Swapfiets eine Gebühr für solche Schäden, wie sie für das betreffende Abonnement in Anhang III-G/J angegeben ist, oder, wenn bestimmte Teile des Mikromobilitätsprodukts beschädigt sind, ist Swapfiets berechtigt, dies dem Mitglied bis zur Höhe der betreffenden Gebühr in Rechnung zu stellen.
- 12.3. Swapfiets behält sich das Recht vor, vom Mitglied eine Entschädigung von Swapfiets für Verluste zu fordern, die dadurch entstehen, dass das Mitglied es versäumt, Swapfiets über Schäden oder Unfälle zu informieren, oder es versäumt, diese innerhalb der oben genannten Frist zu melden. Dazu gehören alle zusätzlichen Kosten, die Swapfiets für die Behebung des Schadens entstehen, sowie Schadenersatzansprüche Dritter, die bei rechtzeitiger Anzeige des Mangels vermieden worden wären.
- 12.4. Im Falle einer Beschädigung und Abnutzung des Mikromobilitätsprodukts, die über den normalen Gebrauch hinausgeht (dies liegt im Ermessen von Swapfiets), oder wenn das Mitglied den Unfall verursacht hat, behält sich Swapfiets das Recht vor, das Mitglied bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens, den Swapfiets erlitten hat, in Anspruch zu nehmen.
- 12.5. Bei Schäden, die durch das Mitverschulden oder die Schuld eines Dritten verursacht wurden, ist das Mitglied verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, oder ab dem Zeitpunkt des Unfalls Swapfiets die Kontaktdaten dieses Dritten sowie eine von beiden Parteien vereinbarte Skizze des Tatorts zu übermitteln. Ein Formular für die Unfallmeldung ist auf der Website ([Hyperlink](#)) verfügbar. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied alle Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass das Mitglied es versäumt, die Kontaktdaten des Dritten anzugeben oder den Unfallbericht einzureichen.

12.6. Im Falle eines Unfalls mit dem Mikromobilitätsprodukt darf das Mitglied ohne vorherige Zustimmung von Swapfiets keine Haftung gegenüber Dritten übernehmen (z. B. durch Anerkennung einer Haftung oder durch Abgabe einer vergleichbaren Erklärung). Andernfalls trägt das Mitglied allein die Folgen einer solchen (übernommenen) Haftung, und das Mitglied muss Swapfiets von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer solchen Haftungsübernahme freistellen. Das Mitglied ist nicht berechtigt, im Namen von Swapfiets oder im Namen des Versicherers von Swapfiets eine Haftung zu übernehmen.

13. Zubehör

- 13.1. Das Mitglied kann ein Zubehörabonnement zum Mikromobilitätsprodukt-Abonnement hinzufügen, sofern das betreffende Zubehör in dem Servicebereich verfügbar ist, in dem das Mitglied ein Abonnement abgeschlossen hat. Das Zubehörabonnement ist ein separates Abonnement und kann unabhängig vom Abonnement für das Mikromobilitätsprodukt gekündigt werden.
- 13.2. Sofern in diesem Artikel 13 nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß für das Zusatzabonnement, so dass dort, wo in den entsprechenden Bestimmungen „Mikromobilitätsprodukt“ verwendet wird, stattdessen „Zubehör“ zu verstehen ist.
- 13.3. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen dieses Artikels 13 haben die Bestimmungen dieses Artikels 13 Vorrang.
- 13.4. Artikel 11 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für Zubehör. Bei Verlust oder Diebstahl des Zubehörs ist das Mitglied verpflichtet, dies Swapfiets innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme des Verlusts oder Diebstahls zu melden, es sei denn, das Mitglied ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände, aufgrund derer es vernünftigerweise nicht in der Lage war, den Schaden zu melden, an der Einhaltung dieser Frist gehindert, z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt nach einem Unfall. Bei Diebstahl oder Verlust des Zubehörs schuldet das Mitglied Swapfiets die in Anhang I angegebene Gebühr.

14. Zahlungen

- 14.1. Bei Abschluss eines Abonnements muss das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilen, damit der monatliche Abonnementpreis und andere geschuldete Kosten von der entsprechenden Bankverbindung, Kreditkarte oder einer anderen Zahlungsmethode abgebucht werden können.

- 14.2. Falls zusätzliche Kosten anfallen, wie z. B. die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gebühren, ist Swapfiets berechtigt, zunächst deren Zahlung zu verlangen, bevor es dem Mitglied ein neues Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung stellt.
- 14.3. Wenn der Abonnementpreis, Gebühren oder sonstigen Kosten nicht abgebucht werden oder werden sie zu Unrecht rückgängig gemacht, gerät das Mitglied von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall erhält das Mitglied eine Aufforderung zur Zahlung der fälligen Beträge innerhalb von vierzehn Tagen. Swapfiets kann ein Inkassobüro beauftragen, wenn die fälligen Beträge nicht innerhalb von vierzehn Tagen gezahlt wurden. Alle zusätzlichen Verwaltungskosten und außergerichtlichen Inkassokosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Darüber hinaus kann Swapfiets den Standort des Mikromobilitätsprodukts aufspüren, u.a. mit Hilfe eines Konnektivitätsgerätes oder während eines City Sweeps, und das Mikromobilitätsprodukt und das Zubehör, für das das Mitglied in Zahlungsverzug ist, beschlagnahmen.

15. Haftung

- 15.1. Swapfiets haftet nicht für Schäden oder Nachteile (einschließlich etwaiger Geldbußen oder anderer Geldsanktionen), die das Mitglied infolge der Nutzung des Mikromobilitätsprodukts erleidet, außer in den folgenden Fällen: (i) vorsätzliches Fehlverhalten, bewusste Leichtfertigkeit oder grobe Fahrlässigkeit seitens Swapfiets, (ii) Personenschäden, wenn sie von Swapfiets zumindest fahrlässig verursacht wurden, (iii) Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Swapfiets (d. h. die rechtzeitige Lieferung des Produkts ohne Mängel, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen), (iv) eine Verletzung garantierter Beschaffenheitsmerkmale und (v) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.2. Nichts in dieser Vereinbarung schließt die Haftung von Swapfiets für Tod oder Körperverletzung aus, die durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 15.3. Das Mitglied haftet persönlich für die Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15.4. Das Mitglied entschädigt Swapfiets auf erstes schriftliches Anfordern für alle Bußgelder oder andere Geldsanktionen, die Swapfiets aufgrund der Nutzung des Mikromobilitätsprodukts durch das Mitglied auferlegt werden.

15.5. Das Mitglied stellt Swapfiets auf erstes schriftliches Anfordern von allen Gebühren, Bußgeldern, Strafen oder anderen Geldsanktionen frei, die Swapfiets von Dritten auferlegt werden, einschließlich von öffentlichen Verkehrsbehörden, oder von Verlusten, die Swapfiets infolge eines Verstoßes des Mitglieds gegen seine Verpflichtungen aus dem Abonnement oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind oder gegen Swapfiets verhängt wurden. In diesem Zusammenhang kann Swapfiets mit jeder befugten Verwaltungs- oder Justizbehörde oder ganz allgemein mit jedem gemäß dem anwendbaren Recht befugten Dritten zusammenarbeiten und ihm die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann Swapfiets Beträge, die das Mitglied schuldet, im Namen des Mitglieds zahlen, und das Mitglied hat Swapfiets diese Beträge zu erstatten. Unbeschadet der Entschädigung für weitere Schäden behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied für die administrative Bearbeitung solcher Vorfälle eine Gebühr pro Vorfall in der in Anhang III-C festgelegten Höhe zu berechnen. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Swapfiets diese Beträge von der Zahlungsmethode des Mitglieds abbuchen kann, wie in Artikel 14.1 vorgesehen, und dass Swapfiets das Mitglied direkt kontaktieren kann, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

16. Änderungen

16.1. Swapfiets behält sich das Recht vor, angemessene Änderungen an dem Abonnementpreis vorzunehmen, falls sich die Kosten von Swapfiets infolge von Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften ändern, oder anhand jährlicher Preisindizes basierend auf dem (VPI 2020, Verbraucherpreiseindex 2020, Berechnungsgrundlage 2020). Solche Änderungen werden dem Mitglied mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Das Mitglied ist nicht berechtigt, das Abonnement aufgrund einer Preisänderung zu kündigen oder rückgängig zu machen, es sei denn, das Mitglied ist ein Verbraucher; in diesem Fall kann das Mitglied das Abonnement durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens der Preisänderung kündigen.

- 16.2. Swapfiets hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Informationen auf der Website) aufgrund von Änderungen des Produktportfolios und/oder der Dienstleistungen von Swapfiets, technischer, kommerzieller oder rechtlicher Änderungen oder veränderter Marktbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Widerspruchs- und Kündigungsrecht des Mitglieds werden mindestens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens durch eine Ankündigung auf der Website und eine E-Mail an das Mitglied bekannt gegeben. Das Mitglied hat, soweit es Verbraucher ist, das Recht, der Änderung zu widersprechen oder das Abonnement innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der geplanten Änderung zu kündigen. Die Zustimmung des Mitglieds gilt als erteilt, wenn das Mitglied der Änderung nicht widerspricht oder das Abonnement nicht vor Inkrafttreten der Änderung kündigt.
- 16.3. Das Mitglied kann das Abonnement kostenlos in ein anderes Abonnement (mit gleicher oder längerer Laufzeit) umwandeln. In diesem Fall wird Swapfiets einen Termin vereinbaren und den Austausch des Mikromobilitätsprodukts gegen ein Mikromobilitätsprodukt veranlassen, das dem neuen Abonnement entspricht.
- 16.4. Eine Änderung des Servicebereichs ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Swapfiets zulässig und wird nach schriftlicher Bestätigung der gewünschten Änderung durch Swapfiets wirksam.

17. Kündigung

- 17.1. Swapfiets ist berechtigt, das Abonnement ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an das Mitglied zu kündigen, wenn das Mikromobilitätsprodukt gestohlen wird oder wenn das Mitglied:
- seinen Verpflichtungen im Rahmen des Abonnements oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, einschließlich der nicht fristgerechten Zahlung des Abonnementpreises, von Gebühren oder anderer ausstehender Beträge im Rahmen des Abonnements oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - das Mikromobilitätsprodukt entgegen den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet;
 - eine vorläufige oder endgültige Aussetzung der Zahlungen beantragt oder eine vorläufige oder endgültige Aussetzung der Zahlungen gewährt wird;
 - für insolvent erklärt wird oder wenn ein Antrag auf Konkurs oder Liquidation oder ein Antrag auf Auflösung des Mitglieds gestellt wird;
 - unter Vormundschaft gestellt wird oder an der Umschuldungsregelung für natürliche Personen teilnehmen darf;

- f. in der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Abonnement aufgrund einer Pfändung des Mikromobilitätsprodukts, eines Zubehörs oder anderer Güter des Mitglieds beeinträchtigt wird;
 - g. nach Meinung von Swapfiets die von Swapfiets angebotene Dienstleistung missbraucht; oder
 - h. absichtlich falsche Informationen an Swapfiets übermittelt.
- 17.2. Im Falle einer Kündigung auf der Grundlage von Artikel 17.1 kann Swapfiets das Mikromobilitätsprodukt orten (auch mit Hilfe eines Konnektivitätsgerätes oder bei einem City Sweep) und sofort in Besitz nehmen.
- 17.3. Sowohl Swapfiets als auch das Mitglied können ein Monatsabonnement jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 17.4. Das Mitglied hat das Recht, das Abonnement mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Swapfiets wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen seine im Abonnement oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Verpflichtungen verstoßen hat. Handelt es sich bei dem Mitglied um einen Verbraucher, so bleibt das Widerrufsrecht des Mitglieds unberührt.

18. Sonstiges

- 18.1. Es wird davon ausgegangen, dass das Mitglied alle Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos akzeptiert.
- 18.2. Swapfiets kann die Daten des Mitglieds auf Anfrage an alle öffentlichen Behörden weitergeben und stellt diese Informationen den betreffenden Behörden vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zur Verfügung.
- 18.3. Swapfiets hat jederzeit das Recht, seine Forderungen gegenüber dem Mitglied, gleich welcher Art, an Dritte zu übertragen.
- 18.4. Jede Kündigungs- oder Rücktrittsmitteilung muss in schriftlicher Form erfolgen. Wenn eine Mitteilung oder eine andere Kommunikation im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in schriftlicher Form zu erfolgen hat, ist eine E-Mail ausreichend.
- 18.5. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen eines Abonnements und den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bedingungen des betreffenden Abonnements maßgebend.
- 18.6. Die deutschsprachige Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor der englischsprachigen Version. Die englischsprachige Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist lediglich eine unverbindliche Übersetzung zu Informationszwecken.

18.7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, ungültig, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. In diesem Fall vereinbaren Swapfiets und das Mitglied als Ersatz für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen die mangelhafte Bestimmung eine Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was Swapfiets und das Mitglied vereinbart hätten, wenn Swapfiets erkannt hätte, dass die Bestimmung mangelhaft ist, und zwar unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der anwendbaren Gesetze. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

19. Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

- 19.1. Für das Abonnement und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 19.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Abonnement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig, es sei denn, ein anderes Gericht ist aufgrund einer zwingenden Bestimmung zuständig.



Anhang I - Übersicht über das Zubehör

Swapfiets bietet seinen Mitgliedern Abonnements für Zubehör an, wie zum Beispiel einen Korb. In diesem Anhang I sind Informationen über die Kosten und Beschränkungen des betreffenden Zubehörs aufgeführt, auf das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets Bezug genommen wird.

A. Korb

- A.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Korbes behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr zu berechnen, deren Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle angegeben ist:

Verlust und/oder Beschädigung des Zubehörs		Betrag	
Zubehör			
Korb		€	12,50

Alle in dieser Anlage I genannten Beträge verstehen sich einschließlich aller anfallenden Steuern.

Anhang II - Übersicht über die Gewichtsgrenzen für die Beförderung

Swapfiets bietet den Mitgliedern eine Vielzahl von Mikromobilitätsprodukten, wie Original, Deluxe 7, Power 1, Power 7 und Power Plus. In der nachstehenden Tabelle sind Informationen zu den maximalen Belastungsobergrenzen und Transportgewichten pro Mikromobilitätsprodukt aufgeführt:

A. Grenzwerte für das Transportgewicht

Grenzwerte für das Transportgewicht	
Mikromobilitätsprodukt	Maximalgewicht
Original	100 kg
Deluxe 7	110 kg
Power 1	120 kg
Power 7	130 kg
Power Plus	170 kg

B. Gewichtsgrenzen für den Gepäckträger

Gewichtsgrenzen für den vorderen Gepäckträger	
Mikromobilitätsprodukt	Maximalgewicht
Original	15 kg
Deluxe 7	15 kg
Power 1	15 kg
Power 7	15 kg
Power Plus	30 kg

Gewichtsgrenzen für den hinteren Gepäckträger	
Mikromobilitätsprodukt	Maximalgewicht
Original	K.A. kg
Deluxe 7	K.A. kg
Power 1	K.A. kg
Power 7	K.A. kg
Power Plus	40 kg

Anhang III - Übersicht über die Entgelte

In diesem Anhang III wird ein Überblick über die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets genannten Gebühren gegeben.

A. Gebühren für (a) verlorene, gestohlene oder beschädigte Schlüssel, wie in Artikel 5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets in Bezug genommen. Falls der/die dem Mitglied durch Swapfiets zur Verfügung gestellte(n) Schlüssel verloren geht/gehen, gestohlen oder beschädigt wird/werden, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Ersatz des/der Schlüssel(s) in Rechnung zu stellen, wobei die maximale Gebühr, die in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Gebühr für verlorene, gestohlene oder beschädigte(n) Schlüssel		Betrag
Mikromobilitätsprodukt		
Ein Schlüssel	€	25,00
Zwei Schlüssel	€	40,00

B. Gebühr für einen Verstoß gegen die Bedingungen für ein Abonnement zur regulären Nutzung gemäß Artikel 7.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets.

Swapfiets bietet sowohl Abonnements zur regulären Nutzung als auch Abonnements zur intensiven Nutzung an. Das Abonnement für die reguläre Nutzung erlaubt es dem Mitglied nicht, das Mikromobilitätsprodukt für kommerzielle Zwecke zu nutzen und/oder mehr als eintausend Kilometer (1.000 km) pro Monat zu fahren. Das Mitglied wählt während des Bestellvorgangs die Art des Abonnements aus (reguläre oder intensive Nutzung). Nicht alle Mikromobilitätsprodukte bieten eine Abonnement-Option zur intensiven Nutzung. In solchen Fällen wird das Abonnement automatisch zu einem Abonnement zur regulären Nutzung. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen für ein Abonnement zur regulären Nutzung behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied für diesen Verstoß eine Gebühr in Rechnung zu stellen, deren Höchstbetrag für das betreffende Mikromobilitätsprodukt unten angegeben ist:

Verstoß gegen die Bedingungen des Abonnements für die regulären Nutzung		Betrag
Mikromobilitätsprodukt		
Original		K.A.
Deluxe 7		K.A.
Power 1	€	500,00
Power 7	€	500,00
Power Plus		K.A.

C. Verwaltungskosten im Sinne der Artikel 7.3 und 15.4 der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für die administrative Bearbeitung von Angelegenheiten in Rechnung zu stellen. Beispiele für die Anwendbarkeit dieser Gebühr sind:

C.1 Situationen, in denen Swapfiets das Abonnement des Mitglieds von einem Abonnement zur regulären Nutzung in ein Abonnement zur intensiven Nutzung ändern muss, weil das Mitglied die Bedingungen für die reguläre Nutzung verletzt hat; und/oder

C.2 Situationen, in denen Swapfiets mit Gebühren, Bußgeldern, Strafen oder anderen Geldsanktionen umgehen muss, die Swapfiets von Dritten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Mitglieds auferlegt werden.

Der Höchstbetrag einer Gebühr für die Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Gebühr für Verwaltungskosten	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Gilt für alle Mikromobilitätsprodukte von Swapfiets	€ 40,00

D. Gebühren gemäß Artikel 8.5 und 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für einen verpassten Swap oder einen Swap zu berechnen, der gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt. Der Höchstbetrag einer Gebühr für ungerechtfertigte Swaps ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Gebühr für verpassten oder unzulässigen Swap	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Gilt für alle Mikromobilitätsprodukte von Swapfiets	€ 20,00

E. Die in Artikel 10.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets genannten Gebühren für Diebstahl durch das Mitglied. Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgibt, wird dies vom Mitglied als Diebstahl betrachtet. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Verlust des Mikromobilitätsprodukts in Rechnung zu stellen. Der Höchstbetrag einer Gebühr für die Entschädigung eines verlorenen Mikromobilitätsprodukts aufgrund eines Diebstahls durch das Mitglied ist in der nachstehenden Tabelle für das betreffende Mikromobilitätsprodukt angegeben:

Gebühr im Falle eines Diebstahls durch das Mitglied	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 250,00
Deluxe 7	€ 350,00
Power 1	€ 1.100,00
Power 7	€ 1.400,00
Power Plus	€ 1.400,00

F. Gebühren für den Verlust eines Mikromobilitätsprodukts, wie in den Artikeln 11.1 und 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets festgelegt. Falls das Mitglied das von Swapfiets zur Verfügung gestellte Mikromobilitätsprodukt verliert, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Verlust des Mikromobilitätsprodukts in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieser Gebühr hängt von der Art und Weise ab, wie das Mikromobilitätsprodukt verschlossen wurde und/oder davon, ob das Mitglied in der Lage ist, den/die Schlüssel zurückzugeben und/oder, falls zutreffend, ob das Mitglied in der Lage ist, die Batterie an Swapfiets zurückzugeben. Wenn das Mikromobilitätsprodukt nicht (doppelt) verschlossen wurde, wird eine zusätzliche Gebühr für Fahrlässigkeit erhoben. Der Höchstbetrag einer Gebühr für den Verlust eines Mikromobilitätsprodukts ist in den nachstehenden Tabellen für jedes Szenario und jedes relevante Mikromobilitätsprodukt aufgeführt:

Gebühr für den Verlust eines Mikromobilitätsprodukts, das angeschlossen war	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 40,00
Deluxe 7	€ 60,00
Power 1*	€ 160,00
Power 7*	€ 220,00
Power Plus*	€ 220,00

**Bei verlorenem/gestohlenem Ladegerät fällt eine zusätzliche Gebühr gemäß Anhang III-G an.*

Gebühr für den Verlust eines Mikromobilitätsprodukts, das nicht angeschlossen war

Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 250,00
Deluxe 7	€ 350,00
Power 1*	€ 725,00
Power 7*	€ 900,00
Power Plus*	€ 900,00

**Bei verlorenem/gestohlenem Ladegerät fällt eine zusätzliche Gebühr gemäß Anhang III-G an.*

G. Gebühr für Schäden an und/oder Verlust der Batterie, wie in den Artikeln 11.1, 11.3 und 12.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets erwähnt. Falls das Mitglied den Akku des von Swapfiets zur Verfügung gestellten Mikromobilitätsprodukts beschädigt und/oder verliert, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Ersatz dieses Akkus zu berechnen, wobei die maximale Gebühr in der nachstehenden Tabelle für das betreffende Mikromobilitätsprodukt angegeben ist:

Aufladen eines verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Akkus

Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	K.A.
Deluxe 7	K.A.
Power 1	€ 375,00
Power 7	€ 500,00
Power Plus	€ 500,00

H. Unbilligkeitsabgabe gemäß Artikel 11.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Stellt sich heraus, dass das Mitglied unrichtige Angaben gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben hat, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied für diese Erklärung eine Gebühr in Rechnung zu stellen, deren Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle angegeben ist:

Unbilligkeitsabgabe

Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Gilt für alle Mikromobilitätsprodukte von Swapfiets	€ 100,00

I. Gebühr für die Abholung des Mikromobilitätsprodukts aus dem entsprechenden Depot gemäß Artikel 11.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Es könnte eine Situation eintreten, in der ein Mikromobilitätsprodukt von den berechtigten Behörden weggenommen wird. Falls Swapfiets das Mikromobilitätsprodukt vom Depot der Behörde abholen muss, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für die Abholung des Mikromobilitätsprodukts zu berechnen, deren Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle angegeben ist:

Gebühr für Depotabholung	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 40,00
Deluxe 7	€ 60,00
Power 1	€ 60,00
Power 7	€ 60,00
Power Plus	€ 60,00

J. Gebühren für verlorene, gestohlene oder beschädigte Schlüssel, wie in Artikel 12.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets in Bezug genommen. Falls der/die dem Mitglied von Swapfiets zur Verfügung gestellte(n) Lagegerät(e) verloren geht/gehen, gestohlen oder beschädigt wird/werden, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Ersatz des/der Ladegerätes/e in Rechnung zu stellen, wobei die maximale Gebühr für das jeweilige Mikromobilitätsprodukt unten angegeben ist:

Gebühr für ein verlorenes, gestohlenen oder beschädigtes reguläres Ladegerät	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	K.A.
Deluxe 7	K.A.
Power 1	€ 65,00
Power 7	€ 65,00
Power Plus	€ 65,00

Gebühr für ein verlorenes, gestohlenen oder beschädigtes Schnellladegerät	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	K.A.
Deluxe 7	K.A.
Power 1	€ 95,00
Power 7	€ 95,00
Power Plus	€ 95,00

Gebühr für einen verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Ladegerätstecker

Mikromobilitätsprodukt	Betrag	
Original		K.A.
Deluxe 7		K.A.
Power 1	€	20,00
Power 7	€	20,00
Power Plus	€	20,00

K. Maximale Gebühr für Schäden am Mikromobilitätsprodukt oder Teilen davon, wie in Artikel 12.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets beschrieben. Im Falle einer Beschädigung des Mikromobilitätsprodukts oder von Teilen davon (mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend benannten Teilen, wie etwa Batterien, Schlüssel oder Ladegeräte) behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für solche Schäden in Rechnung zu stellen, wobei der Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle für das betreffende Mikromobilitätsprodukt angegeben ist:

Höchstgebühr für Schäden am Mikromobilitätsprodukt

Mikromobilitätsprodukt	Betrag	
Original	€	40,00
Deluxe 7	€	60,00
Power 1	€	200,00
Power 7	€	220,00
Power Plus	€	220,00

Alle in dieser Anlage III genannten Beträge verstehen sich einschließlich aller anwendbaren Steuern.